



## **Infobrief**

### **„Krankheitskosten in der Einkommensteuererklärung“**

Um seine Gesundheit zu erhalten bzw. wieder herzustellen, fallen oft hohe Kosten für Medikamente, Therapien, Rehabilitationsmaßnahmen usw. an, die man selber zu tragen hat. Private Ausgaben bleiben zwar normalerweise steuerlich unberücksichtigt, allerdings können besondere Situationen zu außergewöhnlichen Belastungen führen, die man doch in der Steuererklärung angeben darf.

#### **Dabei unterscheidet der Gesetzgeber zwischen**

- außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art, die nicht im Einkommensteuergesetz genannt werden und einzeln nachgewiesen werden müssen sowie
- außergewöhnlichen Belastungen besonderer Art; diese Fälle sind ausdrücklich im Gesetz definiert.

Das Finanzamt zieht von der Summe der gesamten außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art, die man in der Einkommensteuererklärung geltend macht, automatisch die sogenannte zumutbare Belastung ab. Diese zumutbare Belastung wird in drei Stufen nach einem bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte bemessen und hängt von Familienstand und Kinderzahl ab. In Höhe dieses Betrages sind die Krankheitskosten von jedem selbst zu tragen. Nur bei Überschreitung dieser Grenze können sie auch als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Hierfür ist es hilfreich, das Jahr über sämtliche Belege zu sammeln und alle Behandlungen innerhalb eines Kalenderjahres abzuschließen.



**Tipps, um die Hürde der zumutbaren Belastung zu überwinden:**

- Man konzentriert seine außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art möglichst auf ein Kalenderjahr, d. h. man lässt die geplante Zahnsanierung in dem gleichen Jahr durchführen, in dem man eine neue Brille kauft.
- Da außergewöhnliche Belastungen in dem Kalenderjahr zu berücksichtigen sind, in dem das Geld abfließt, kann man Zahlungen gezielt um die Jahreswende im alten bzw. neuen Kalenderjahr platzieren.
- Rechtzeitige Prüfung vor Jahresende, ob die zumutbare Belastung um einen Prozentpunkt nach unten rutscht, wenn man z. B. durch den Ansatz höherer Werbungskosten den Gesamtbetrag der Einkünfte senken kann.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**